



## **VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2020**

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Wiener Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2019 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 09. Dezember 2019 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Wien genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

### **Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:**

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.'

### **Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:**

Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.'

### **Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:**

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.'

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.'

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO / Hebesatz
101	<b>Landesinnung Bau</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Promillesatzes je folgender Stufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stufe 1: bis € 600.000,--</li> <li>- Stufe 2: von € 600.000,-- bis € 1.200.000,--</li> <li>- Stufe 3: über € 1.200.000,--</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,95 ‰</p> <p>3,95 ‰</p> <p>3,95 ‰</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 4 750,00</p> <p>€ 175,00</p>
103	<b>Landesinnung Dachdecker, Glaser und Spengler</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 205,00</p> <p>1,90%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1 650,00</p> <p>€ 102,50</p>
104	<b>Landesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 290,00</p> <p>1,10%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 145,00</p>
105	<b>Landesinnung Maler und Tapezierer</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,75%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1 385,00</p> <p>€ 90,00</p>
106	<b>Landesinnung Bauhilfsgewerbe</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 225,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 50,00</p>
107	<b>Fachvertretung Holzbau</b> Wien Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 22.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</li> <li>Die an eine Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von</li> </ul> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 550,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 225,00</p>

108	<b>Landesinnung der Tischler und der Holzgestalter</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens der Betrag einer Betriebsstätte. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tischler</li> <li>- Holzgestalter</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Der Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 0,00  € 258,00 € 150,00 € 150,00  100,00% 1,65% € 0,00 € 2 210,00 € 75,00
110	<b>Landesinnung Metalltechniker</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau</li> <li>- Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau</li> <li>- Metalltechnik für Land- und Baumaschinen</li> <li>- Metalldesign, Oberflächentechnik und Gießerei</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 180,00 € 180,00 € 140,00 € 140,00 € 140,00  € 0,00 1,19% € 1 600,00 € 70,00
111	<b>Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen  Mindestens jedoch:</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 120,00 0,95% € 80,00 € 0,00 € 2 920,00 € 100,00
112	<b>Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm und Kommunikations-elektroniker</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 165,00 15 ‰ € 0,00 € 2 200,00 € 82,50
113	<b>Fachvertretung Kunststoffverarbeiter</b> Wien Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 10.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied (Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Beitrag) ein fester Betrag in der Höhe von</li> <li>Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme</li> <li>Ruhen (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</li> <li>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> <li>Höchstbetrag</li> </ul>	€ 150,00 1,00% € 75,00 € 1 709,00

114	<b>Landesinnung Mechatroniker</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Ruhensämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 80,00 0,90% € 0,00 € 2 450,00 € 40,00
115	<b>Landesinnung Fahrzeugtechnik</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Ruhensämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 150,00 1,20% € 0,00 € 1 500,00 € 75,00
116	<b>Landesinnung der Kunsthandwerke</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:  - Buchbinder  - Kartonagewaren- und Etuierzeuger  - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände  - Gold- und Silberschmiede  - Musikinstrumentenerzeuger  - Uhrmacher  - alle Sonstigen</li> </ul> Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig von Stufen jedoch abhängig von der Zuordnung  - Buchbinder  - Kartonagewaren- und Etuierzeuger  - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände  - Gold- und Silberschmiede  - Musikinstrumentenerzeuger  - Uhrmacher  - alle Sonstigen</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Ruhensämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 200,00 € 200,00 € 120,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 0,00 0,70% 0,70% 0,00% 0,70% 0,70% 0,70% 0,70% € 1 000,00 € 60,00

117	<b>Landesinnung der Mode und Bekleidungstechnik</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.11.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der feste Betrag beträgt für die Berufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> <li>- Übernahmestelle für Textilreinigung</li> </ul> </li> <li>Ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle Berufsgruppen / Berufsweige</li> <li>Für jede weitere Betriebsstätte für alle Berufsgruppen / Berufsweige</li> <li>Feste Beträge werden unabhängig von der Rechtsform nur im einfachen Satz vorgeschrieben. Bei einer Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufsweigen wird nur der höchste feste Betrag vorgeschrieben.</li> <li>Als Mindestsatz kommt der feste Betrag für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</li> <li>• Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppen Bekleidungsgewerbe; Kürschner, 'Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; Sticker, Stricker, Wirker, Weber, 'Posamentierer und Seiler beträgt</li> <li>b) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppe Textilreiniger, Wäscher und Färber (ab einem SV-Beitrag von € 5.001,00) beträgt</li> </ul> </li> <li>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berufsgruppen / Berufsweige</li> </ul>	€ 240,00 € 240,00 € 240,00 € 300,00 € 150,00 € 75,00 € 0,00                      € 1 550,00
118A	<b>Landesinnung Schuhmacher</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag pro Mitglied</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufsweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuhmacher</li> <li>- Orthopädienschuhmacher</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufsweigen</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag</li> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs 9 WKG</li> </ul>	€ 0,00                      € 260,00 € 450,00 € 260,00                     € 0,00% € 0,00 € 130,00
118B	<b>Fachgruppe Gesundheitsberufe</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag pro Mitglied</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufsweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Augenoptiker</li> <li>- Kontaktlinsenoptiker</li> <li>- Hörakustiker</li> <li>- Orthopädietechniker</li> <li>- Zahntechniker</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufsweigen</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag</li> <li>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 0,00                      € 750,00 € 750,00 € 750,00 € 400,00 € 750,00 € 750,00                     € 0,60% € 0,00 € 200,00

119	Landesinnung Lebensmittelgewerbe Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2019 Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	a	Fester Betrag für alle Berufsgruppen / Berufszweige	€	100,00
			Für jede weitere Betriebsstätte	€	100,00
			Ganzjährig ruhende Berechtigung(en)	€	50,00
			Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten. Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.		
			Als Mindestsatz kommt der feste Betrag für eine Betriebsstätte zur Anwendung.		
			Besteht die Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen kommt der feste Betrag nur einmal zur Anwendung.		
		b	Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.		
			Stufe 1 (bis 100.000 EURO)		1,00%
			Stufe 2 (100.001 - 250.000 EURO)		0,50%
			Stufe 3 (250.001 - 500.000 EURO)		0,25%
			Stufe 4 (500.001 - 1.500.000 EURO)		0,15%
			Stufe 5 (ab 1.500.001 EURO)		0,00%
c	der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige auf Grund der angelieferten Rohmilchmenge und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:				
	bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge / Jahr	€	300,00		
	bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge / Jahr	€	750,00		
	bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge / Jahr	€	1 000,00		
	über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge / Jahr	€	1 500,00		
d	der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige auf Grund der Vermahlungsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:				
	Jahrestonne x Eurobetrag / Jahrestonne	€	0,20		
e	der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige nach der Futtermittel-Produktionsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach den Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:				
	Jahrestonnen in Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag / Jahrestonne	€	0,20		
f	Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berufsgruppen				
	Bäcker und Fleischer	€	10 000,00		
	Für alle anderen Berufsgruppen	€	5 000,00		
120	Landesinnung Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2019 dieser Beschluss tritt 01.01.2020 in Kraft	•	Ein fester Betrag pro Mitglied	€	130,00
		•	Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		•	Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		•	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen		2,00%
			Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€	604,00
			Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:	€	65,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.				

121	<b>Landesinnung Gärtner und Floristen</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgärtner 0,20%</li> <li>- Friedhofsgärtner 0,20%</li> <li>- Floristen 0,40%</li> <li>- Kleinhandel mit Schnittblumen 0,40%</li> <li>- alle Sonstigen 0,40%</li> </ul> </li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:          € 138,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs 9 WKG</p>	€ 276,00
122	<b>Landesinnung Berufsfotografen</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag pro Mitglied</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsfotografen € 190,00</li> <li>- Pressefotografen und Fotodesigner € 190,00</li> <li>- Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera € 190,00</li> <li>- Mikroverfilmer € 190,00</li> <li>- Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografien) € 173,00</li> <li>- Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung € 190,00</li> <li>- Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten € 190,00</li> <li>- Foto- und Bildagenturen € 190,00</li> <li>- Fotoausarbeitungsbetriebe € 190,00</li> <li>- Mini-Laboratorien € 190,00</li> <li>- Digitale Bildbearbeitung € 190,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte beträgt: 45,30%</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- SV Beiträge &gt; € 4.360,00 € 92,00</li> </ul> </li> <li>• Einen festen Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten sowie automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten: € 38,00</li> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag € 0,00</li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:          € 86,50</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p>	€ 0,00
123A	<b>Landesinnung der Denkmal-, Fassaden-, und Gebäudereiniger</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe € 460,00</li> <li>- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) € 230,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 700,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:          € 115,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	€ 460,00 € 230,00 € 0,00 € 2 700,00 € 115,00

123B	<b>Landesinnung der chemischen Gewerbe</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	230,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€	0,00
		• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen		0,30%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€	480,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€	115,00
124	<b>Landesinnung Friseure</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	a) fester Betrag für die erste Betriebsstätte	€	180,00
		fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte (Abschlag 44,5%)	€	100,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen	€	50,00
		b) Variabler Betrag der Grundumlage berechnet sich aus dem Prozentsatz der		1,00%
		c) Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter	€	0,00
	Die Festlegung des festen Betrages basiert auf der Anzahl der Betriebsstätten zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres. Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte zur Anwendung. Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten. Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt:	€	6 500,00	
125A	<b>Landesinnung der Rauchfangkehrer</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	135,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldetem Mitarbeiter ein fester Betrag	€	0,00
		• Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes		0,42%
		• Einen festen Betrag pro Sterbefall des vorangegangenen Jahres pro Betriebsstätte	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Landesinnung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	67,50
125B	<b>Fachvertretung der Bestatter</b> Wien Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 04.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€	800,00
		Mindestbetrag	€	800,00
		• für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten	€	0,00
		• pro Mitarbeiter	€	0,00
		• der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres		0,00%
		• pro Sterbefall **) des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte	€	0,00
		***) Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den "Endabnehmer" (Auftraggeber) verkauft Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr	€	400,00
		ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		





129	<b>Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	4,525 ‰ € 159,00 € 79,50
201	<b>Fachvertretung Bergwerke und Stahl</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,25 ‰ € 61,00 € 30,50
202	<b>Fachvertretung der Mineralölindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,425 ‰ € 61,00 € 14,50
203	<b>Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,325 ‰ € 61,00 € 30,50
204	<b>Fachvertretung der Glasindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.04.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,565 ‰ € 61,00 € 30,50
205	<b>Fachvertretung der chemischen Industrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,725 ‰ € 61,00 € 30,50
206	<b>Fachvertretung der Papierindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,475 ‰ € 61,00 € 30,50
207	<b>Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,525 ‰ € 61,00 € 30,50

<p><b>209</b></p>	<p><b>Fachvertretung der Bauindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● 1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>● 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>● 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p><i>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistungen der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</i></p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10px;">€</td> <td style="width: 80px;"></td> <td style="text-align: right;">2 180,19</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2 180,19</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,40%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,40%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00‰</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00‰</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,40‰</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,40‰</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table>	€		2 180,19	€		0,00	€		2 180,19	€		0,00			0,40%			0,40%			0,00%			0,00%			0,00‰			0,00‰			0,40‰			0,40‰	€		0,00	€		0,00
€		2 180,19																																											
€		0,00																																											
€		2 180,19																																											
€		0,00																																											
		0,40%																																											
		0,40%																																											
		0,00%																																											
		0,00%																																											
		0,00‰																																											
		0,00‰																																											
		0,40‰																																											
		0,40‰																																											
€		0,00																																											
€		0,00																																											
<p><b>210</b></p>	<p><b>Fachvertretung der Holzindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sägeindustrie</li> <li>- Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder</li> </ul> </li> <li>● pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres</li> </ul> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10px;"></td> <td style="width: 80px;"></td> <td style="text-align: right;">1,725 ‰</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">3,015 ‰</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">0,25</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">61,00</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">30,50</td> </tr> </table>			1,725 ‰			3,015 ‰	€		0,25	€		61,00	€		30,50																											
		1,725 ‰																																											
		3,015 ‰																																											
€		0,25																																											
€		61,00																																											
€		30,50																																											
<p><b>211</b></p>	<p><b>Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10px;"></td> <td style="width: 80px;"></td> <td style="text-align: right;">3,425 ‰</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">61,00</td> </tr> <tr> <td>€</td> <td></td> <td style="text-align: right;">30,50</td> </tr> </table>			3,425 ‰	€		61,00	€		30,50																																	
		3,425 ‰																																											
€		61,00																																											
€		30,50																																											

212	<b>Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> <li>- Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,425 ‰</li> <li>- Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden 1,825 ‰</li> <li>- Berufsgruppe Textilindustrie 2,025 ‰</li> <li>- Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 1,925 ‰</li> <li>- Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,425 ‰</li> <li>Mindestbetrag</li> <li>- Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 210,00</li> <li>- Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden € 210,00</li> <li>- Berufsgruppe Textilindustrie € 150,00</li> <li>- Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie € 200,00</li> <li>- Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie € 70,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 35,00</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
213	<b>Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 5,495 ‰</li> <li>Mindestbetrag € 150,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 75,00</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
215	<b>Fachvertretung der NE-Metallindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,725 ‰</li> <li>Mindestbetrag € 61,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,50</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
216	<b>Fachvertretung der metalltechnischen Industrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für</li> <li>- Maschinen- und Metallwarenindustrie 0,7 ‰</li> <li>- Gießereiindustrie 3,3 ‰</li> <li>Mindestbetrag € 61,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,50</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
217	<b>Fachvertretung der Fahrzeugindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,485 ‰</li> <li>Mindestbetrag € 61,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,50</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
218	<b>Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,95 ‰</li> <li>Mindestbetrag € 61,00</li> <li>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 30,50</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	

301	<b>Landesgremium des Lebensmittelhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt.</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</li> </ul>	€ 134,00 € 0,00 € 67,00
302	<b>Landesgremium der Tabaktrafikanten</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	Für Tabakwarenumsätze Ein Promillesatz des Brutto-Tabakwarenumsatzes zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden. Die Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen und alle sonstige Betriebsarten (anderer Tabakwarenhandel) mindestens und höchstens jährlich und für Tabakwarengroßhändler mindestens und höchstens jährlich Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedsbegründende Berechtigung für Tabakwarengroßhändler für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Umlage wie folgt festgesetzt. Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel, eine Tabakverkaufsstelle oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage. Hat ein Tabakfachgeschäft, eine Tabakverkaufsstelle, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen. Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs.10) WKG geschätzt. Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs.10) WKG geschätzt. Für Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien Ein Promillesatz von dem mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz des Vorjahres. Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden. Die Grundumlage beträgt mindestens und höchstens jährlich Werden keine Umsätze angegeben, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (Abs.10) WKG geschätzt. Die genannten Grundumlagesätze gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, § 123 Abs.12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	0,30 ‰ € 45,00 € 1 107,00 € 300,00 € 2 214,00 € 22,00 0,30 ‰ € 15,00 € 45,00
303A	<b>Landesgremium des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt.</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft.</li> <li>Pro zum Stichtag gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</li> </ul>	€ 145,00 € 0,00 € 0,00 € 72,50
303B	<b>Landesgremium des Großhandels mit Arzneimitteln, sowie Handel mit Farben und Lacken</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt.</li> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft.</li> <li>Pro zum Stichtag gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</li> </ul>	€ 117,00 € 0,00 € 0,00 € 58,50

304	<b>Landesgremium des Agrarhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt.	€	180,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft.	€	0,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	90,00
305	<b>Landesgremium des Energiehandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	172,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	86,00
306	<b>Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€	0,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft:	€	0,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt:		
		- Marktfahrer	€	150,00
		- Markthändler	€	150,00
		- Straßenhändler	€	135,00
		- Wanderhändler	€	135,00
		- Handel mit Christbäumen	€	126,00
- alle Sonstigen	€	195,00		
Beim Zusammentreffen von mehreren Berufszweigen an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein fester Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	63,00		
307	<b>Landesgremium des Außenhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	90,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	45,00
308A	<b>Landesgremium des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	126,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		• Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	63,00

308B	<b>Landesgremium des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	140,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	70,00
309	<b>Landesgremium des Direktvertriebs</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	125,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	62,50
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	126,00
310	<b>Landesgremium des Papier und Spielwarenhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	63,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	80,00
311	<b>Landesgremium der Handelsagenten</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	40,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
312A	<b>Landesgremium des Kunst-, Antiquitäten und Briefmarkenhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt:		
		- Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik	€	240,00
		- Sammelstücken	€	160,00
		- Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenstände	€	160,00
		- Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen	€	160,00
		- alle Sonstigen	€	160,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	80,00
312B	<b>Landesgremium des Juwelen- und Uhrenhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	230,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	115,00

313	<b>Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	130,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	65,00
314A	<b>Landesgremium des Handels mit Computern und Bürosystemen</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	75,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	37,50
314B	<b>Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt	€	125,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft	€	0,00
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt		
		- Sekundärrohstoffe	€	126,00
		- alle Sonstigen	€	0,00
		Die Grundumlage des Berufszweiges Sekundärrohstoffe errechnet sich aus der Addition der festen Beträge.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	62,50
315	<b>Landesgremium des Fahrzeughandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 1.1.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt:	€	177,47
		● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft:	€	0,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	88,73
316	<b>Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt:	€	85,00
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	42,50



317	<b>Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels</b>  Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Telekommunikation</li> <li>- Handel mit Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen</li> <li>- Handel mit Musikinstrumenten und deren Zubehör</li> <li>- Handel mit Bild und Tonträgern, Video- und Computerspielen</li> <li>- Handel mit Elektroinstallationsmaterial</li> <li>- Handel mit elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör</li> <li>- Videotheken</li> <li>- Handel mit Möbeln und Büromöbeln</li> <li>- Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien</li> <li>- Handel mit Orientteppichen</li> <li>- Handel mit Wohnaccessoires</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p>	€ 0,00 € 0,00 € 89,00 € 89,00 € 89,00 € 89,00 € 89,00 € 89,00 € 89,00 € 120,00 € 120,00 € 120,00 € 120,00 € 89,00 € 44,50
318	<b>Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels</b>  Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versand- und Internethandel</li> <li>- Warenhäuser</li> <li>- Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln</li> <li>- Blumengroßhandel</li> <li>- Handel mit Altwaren</li> <li>- Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einer anderen Fachorganisation des Handels angehören</li> </ul> </li> </ul> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.  Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p>	€ 0,00 € 0,00 € 116,00 € 437,00 € 116,00 € 116,00 € 120,61 € 116,00 € 58,00
320	<b>Landesgremium der Versicherungsagenten</b>  Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt:</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>● Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen:</li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zum Landesgremium für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p>	€ 90,00 € 0,00 € 0,00 € 45,00

401	<b>Fachvertretung der Banken und Bankiers</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,894 ‰</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,894 ‰</li> </ul> </li> <li>● Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,302 ‰</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> </li> <li>● Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> </li> <li>● Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Casinos Austria AG 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰</li> <li>- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰</li> <li>- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰</li> </ul> </li> </ul> Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
402	<b>Fachvertretung der Sparkassen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
403	<b>Fachvertretung der Volksbanken</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
404	<b>Fachvertretung der Raiffeisenbanken</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.05.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
405	<b>Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres</li> </ul> Mindestbetrag € 100,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 50,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

406	<b>Fachvertretung der Versicherungsunternehmen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</li> <li>- alle übrigen Versicherungsunternehmen</li> </ul> </li> </ul> Mindestbetrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung</li> <li>- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung</li> <li>- alle übrigen Versicherungsunternehmen</li> </ul> </li> </ul> Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigten für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,00 ‰ 0,85 ‰ € 7,00 4,60 ‰ € 25,44 € 7 000,00 0,000 ‰ 0,000 ‰ € 10,00
407	<b>Fachvertretung der Pensionskassen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Pensionskasse ein fester Betrag <ul style="list-style-type: none"> <li>pro Mio Euro Grundkapital</li> <li>pro Mio Euro Deckungsrückstellung</li> <li>pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem</li> </ul> </li> <li>• Deckel iHv max. € 65.000,00 für die überbetrieblichen Pensionskassen und € 48.000,00 für die betrieblichen Pensionskassen  Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird im Ausmaß von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	€ 6 500,00 € 2 696,97 € 10,22 € 0,23 47,16%
501	<b>Fachvertretung der Schienenbahnen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von</li> <li>• b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von</li> <li>- Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio. <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von</li> <li>◦ für Mitgliedsunternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von  Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigten für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.</li> </ul>	€ 350,00 1,7 ‰ 0,25 ‰ 0,1 ‰ € 35,00 € 175,00

502	<b>Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen</b>	1. Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft		a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 93,00
		b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz	€ 93,00
		c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 400,00
		d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 150,00
		e) Flugplätze	
		i. Flughäfen	€ 0,00
		ii. Flugfelder	€ 0,00
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 520,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 400,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
		i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 235,00
		ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 1 410,00
		iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 235,00
		l) Überfuhren	
		i. Seilfähren	€ 93,00
		ii. Motorbootfähren	€ 93,00
		iii. Zillenüberfuhren	€ 93,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 93,00
		n) Hochseeschifffahrt	€ 346,00
		o) Hafengebiete / Umschlagbetriebe	€ 1 546,00
		p) Segelschulen	€ 123,00
		q) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 123,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 680,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 680,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweils zutreffenden Kategorie zur Anwendung.	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.	
		2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus)	
		Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 58,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesetz	€ 58,00
		Klasse 2 (Luft - pro Luftfahrzeug)	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
		h) Pro Motorsegler	€ 70,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres, für alle anderen der 31.12. des Vorjahres.	
		Klasse 3 (Schiff)	
		Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
		a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		g) Frachtschiff	€ 0,00

		<p>Klasse 4 (alle Sonstigen)</p> <p>Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 100 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel innerhalb einer Klasse sind die jeweils höheren Beträge für die Berechnung der Grundumlage der 100 Fahrzeuge zuerst anzurechnen.</p> <p>Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 46,50</p>
503	<p><b>Fachvertretung der Seilbahnen</b></p> <p>Wien</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 21.05.2019</p> <p>dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• pro folgender Anlagenart ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>- I Kabinenbahnen und Kombilifte</li> <li>- II Sesselbahnen / -lifte mit 6 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 1er</li> <li>◦ 2er</li> <li>◦ 3er</li> <li>◦ 4er</li> <li>◦ 6er</li> <li>◦ ab 8er</li> </ul> </li> <li>- III Schlepplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ bis 300m</li> <li>◦ ab 300m</li> </ul> </li> <li>- IV Bandförderer</li> <li>- V Sonstige</li> </ul> </li> <li>Mindestbetrag</li> <li>• nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag</li> <li>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</li> <li>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG</li> </ul>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 35,00</p>

<p>504</p>	<p><b>Fachgruppe der Spedition und Logistik</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten mit einem festen Betrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spedition</li> <li>- Transportagenturen</li> <li>- Lagerei</li> <li>- Verladergewerbe</li> <li>- Frachtenreklamationsbüros</li> <li>- Sonstige Betriebe</li> </ul> </li> <li>● einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 1.7. des Vorjahres) gestaffelten variablen Betrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 5 Mitarbeiter</li> <li>- 6 bis 10 Mitarbeiter</li> <li>- 11 bis 25 Mitarbeiter</li> <li>- 26 bis 50 Mitarbeiter</li> <li>- 51 bis 100 Mitarbeiter</li> <li>- 101 bis 200 Mitarbeiter</li> <li>- 201 bis 300 Mitarbeiter</li> <li>- 301 bis 400 Mitarbeiter</li> <li>- über 400 Mitarbeiter</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens wird jedoch ein Betrag von EUR 163,00 eingehoben.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50px;">€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">163,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">145,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">350,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">676,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">1 097,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">1 647,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">2 337,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">3 037,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">3 737,00</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">81,50</td></tr> </table>	€	163,00	€	163,00	€	163,00	€	163,00	€	163,00	€	163,00	€	163,00	€	0,00	€	145,00	€	350,00	€	676,00	€	1 097,00	€	1 647,00	€	2 337,00	€	3 037,00	€	3 737,00	€	81,50
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	163,00																																				
€	0,00																																				
€	145,00																																				
€	350,00																																				
€	676,00																																				
€	1 097,00																																				
€	1 647,00																																				
€	2 337,00																																				
€	3 037,00																																				
€	3 737,00																																				
€	81,50																																				
<p>505</p>	<p><b>Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<p><b>1</b> Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit PKW nach dem GelVG</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiakern und Pferdewagen</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>Beim Zusammentreffen von mehreren Klassen (Kl. 1-4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p><b>2</b> Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Mietwagengewerbe</li> <li>b) Pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Taxigewerbe</li> <li>c) Pro KFZ lt. Konzessionsumfang nach dem GelVG im Gästewagengewerbe</li> </ul> <p>Klasse 2: Pro KFZ, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Fiaker und Pferdewagen lt. Konzessionsumfang</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>Bei Vorliegen von 2 oder mehreren Konzessionen an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der KFZ zusammenzuzählen.</p> <p>Stichtag zur Erhebung der Anzahl der Betriebsstätten ist der 31.12.2019</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Auf den festen Betrag ist die Rechstformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50px;">€</td><td style="text-align: right;">27,90</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">27,90</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">27,90</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">27,90</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">27,90</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">32,20</td></tr> <tr><td>€</td><td style="text-align: right;">13,95</td></tr> </table>	€	27,90	€	27,90	€	27,90	€	27,90	€	27,90	€	32,20	€	32,20	€	32,20	€	32,20	€	32,20	€	32,20	€	32,20	€	13,95								
€	27,90																																				
€	27,90																																				
€	27,90																																				
€	27,90																																				
€	27,90																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	32,20																																				
€	13,95																																				

506A	<p><b>Fachgruppe der Transporteure</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<p><b>1.</b> Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</li> <li>- Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</li> <li>- Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</li> <li>- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen</li> </ul> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 – 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p><b>2.</b> Pro Beförderungsmittel zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</li> <li>◦ Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</li> </ul> </li> <li>- Klasse 2 Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> <li>- Klasse 3 Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</li> </ul> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen. Als Mindestbetrag wird ein Betrag von EUR 59,00 vorgeschrieben. Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 28,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 29,50</p>
------	---	---	---

<p><b>506B</b></p>	<p><b>Fachgruppe der Kleintransporteure</b>  Wien  Beschluss der Fachgruppentagung  vom 08.10.2019  dieser Beschluss tritt  mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<p><b>1.</b> Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1:  Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</li> <li>- Klasse 2.1:  Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln:  jur. Person</li> <li>- Klasse 2.2:  Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln  jur. Person</li> <li>- Klasse 3:  Alle sonstigen Berechtigungen  jur. Person</li> </ul> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 – 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweiligen Klasse zur Anwendung.</p> <p><b>2.</b> Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</li> <li>◦ Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</li> </ul> </li> <li>- Klasse 2  Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> <li>- Klasse 3  Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen  Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.  Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des festen Betrages zu entrichten.</li> </ul>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
--------------------	---	--	---



507	<p><b>Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</b></p> <p>Wien          Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.05.2019          dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● 1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrsgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten             <ul style="list-style-type: none"> <li>- a) Fahrschulen</li> <li>    Mindestbetrag</li> <li>- b) Fahrzeug und Transportbegleitung</li> <li>- c) Presseagenturen</li> <li>- d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</li> <li>- e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</li> <li>- f) Anbieter von Telematikdiensten</li> <li>- g) leitungsgebundener Energietransport sowie</li> <li>- h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden</li> <li>- i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</li> <li>    Mindestbetrag für lit b) bis lit i)</li> </ul> </li> <li>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG</li> <li>● 2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten             <ul style="list-style-type: none"> <li>- a) Fahrschulen</li> <li>- b) Fahrzeug und Transportbegleitung</li> <li>- c) Presseagenturen</li> <li>- d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</li> <li>- e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</li> <li>- f) Anbieter von Telematikdiensten</li> <li>- g) leitungsgebundener Energietransport sowie</li> <li>- h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden</li> <li>- i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</li> </ul> </li> <li>● 3. Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von</li> </ul> <p>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	<p>€ 983,62</p> <p>€ 983,62</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>0,0‰</p> <p>0,0‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>€ 90,60</p>
-----	---	---	--

508	<b>Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: <ol style="list-style-type: none"> <li>Serviceunternehmung € 44,00</li> <li>Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für KFZ inkl. Tankautomaten) € 0,00</li> <li>Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> <li>Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 0,00</li> <li>Bewirtschaftung von freien Flächen € 0,00</li> </ol> </li> <li>Alle sonstigen Betriebsarten € 44,00</li> </ol> Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. </li> <li>Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag (Stichtag für die Erhebung der Parameter ist der 31.12. des Vorjahres): <ol style="list-style-type: none"> <li>Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ol style="list-style-type: none"> <li>1-3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 67,00</li> <li>4-6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 111,00</li> <li>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 203,00</li> </ol> </li> <li>Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> <li>Halten von Räumen (z.B. Hoch- u. Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup> <ol style="list-style-type: none"> <li>bis 200 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätzen € 44,00</li> <li>bis 400 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätzen € 67,00</li> <li>bis 800 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätzen € 111,00</li> <li>bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätzen € 203,00</li> <li>bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätzen € 355,00</li> <li>über 3.000 m<sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätzen € 564,00</li> </ol> </li> <li>Bewirtschaftung von freien Flächen pro m<sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m<sup>2</sup> € 0,06  Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.  Die Mindestgrundumlage pro Jahr beträgt € 44,00  Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung) € 22,00  Ruhensämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: €  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. </li> </ol> </li> </ol></li></ul>	
601A	<b>Fachgruppe Gastronomie</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt. € 223,80</li> <li>Die Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, und dafür ein fester Betrag unabhängig einer Staffelung nach Plätzen. € 0,00</li> <li>Ruhensämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 111,90</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	
601B	<b>Fachgruppe Kaffeehäuser</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres <ol style="list-style-type: none"> <li>Mindestens jedoch: € 210,60</li> </ol> </li> <li>ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <ol style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 50 Plätze € 0,00</li> <li>- 51 bis 100 Plätze € 0,00</li> <li>- 101 bis 200 Plätze € 0,00</li> <li>- 201 bis 250 Plätze € 0,00</li> <li>- 251 bis 300 Plätze € 0,00</li> <li>- 301 bis 400 Plätze € 0,00</li> <li>- über 400 Plätze € 0,00</li> </ol> Die im WKG vorgesehene Verdopplungsmöglichkeit bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.  Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des festen Betrages pro Betriebsstätte festgesetzt: € 105,30 </li> </ul>	

602	<p><b>Fachgruppe Hotellerie</b> Wien</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2019</p> <p>dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 01.09.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte</li> <li>• Ein Betrag für die zum 01.09.2019 vorhandene Bettenanzahl (ohne Zusatzbetten) pro Betriebsstätte, gestaffelt nach folgenden Klassen. Mindestens der Betrag der Klasse 1. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1: bis 25 Betten</li> <li>- Klasse 2: bis 50 Betten</li> <li>- Klasse 3: bis 100 Betten</li> <li>- Klasse 4: bis 150 Betten</li> <li>- Klasse 5: bis 200 Betten</li> <li>- Klasse 6: bis 300 Betten</li> <li>- Klasse 7: bis 400 Betten</li> <li>- Klasse 8: bis 500 Betten</li> <li>- Klasse 9: bis 600 Betten</li> <li>- Klasse 10: bis 700 Betten</li> <li>- Klasse 11: bis 1000 Betten</li> <li>- Klasse 12: über 1000 Betten</li> </ul> </li> <li>• Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09.2019 gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von Klassen</li> <li>• Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09.2019 gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von Klassen und Bettenzahlen</li> </ul> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 50,00</p> <p>€ 68,00</p> <p>€ 97,00</p> <p>€ 186,00</p> <p>€ 422,00</p> <p>€ 655,00</p> <p>€ 895,00</p> <p>€ 1130,00</p> <p>€ 1420,00</p> <p>€ 1715,00</p> <p>€ 2010,00</p> <p>€ 2310,00</p> <p>€ 2595,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 59,00</p>
-----	--	---	---

603	<b>Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	Für ganzjährig ruhende Berechtigungen 1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit gleichen Beträgen festzusetzen. a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien b) Kurbetriebe c) Reha-Betriebe d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) e) Ambulatorien für physikalische Therapie f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) i) Freibäder j) Natur-, See- und Strandbäder k) Hallenbäder l) Hallenbäder und Freibäder m) Thermal- und Mineralbäder n) Wannen- und Brausebäder o) Saunas, Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten 2. Zuschlag für die Betriebsarten a - f und h (für Betriebsarten g, i - o wird dieser Zuschlag auf € 0,00 gesetzt) pro im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter ein Betrag nach folgender Stafflung: '0 bis 10 Mitarbeiter 11 bis 25 Mitarbeiter 26 bis 50 Mitarbeiter 51 bis 100 Mitarbeiter über 100 Mitarbeiter 3. Die im vorangegangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz). 4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag. Pauschalbetrag CT Pauschalbetrag MRT 5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstafflung (gilt für die Betriebsart g) 1 bis 20 Betten 21 bis 40 Betten 41 bis 70 Betten 71 bis 100 Betten über 100 Betten 6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Stafflung (gilt für die Betriebsart i - o) 0 bis 50 Kästchen / Kabinen 51 bis 100 Kästchen / Kabinen 101 bis 500 Kästchen / Kabinen über 500 Kästchen / Kabinen Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert. Auf den festen Betrag ist die Rechstformstafflung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden.	€ 11,65 € 583,90 € 583,90 € 875,50 € 350,40 € 350,40 € 175,10 € 583,90 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 23,30 € 175,10 € 350,40 € 583,90 € 934,00 0,75 ‰ € 175,10 € 350,40 € 0,00 € 23,30 € 175,10 € 350,40 € 583,90 € 154,10 € 280,20 € 370,10 € 616,40
-----	---	---	---

604	<b>Fachgruppe Reisebüros</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres</li> </ul>	€	165,00
		Mindestens jedoch:	€	165,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>sowie ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:</li> </ul>		
		- bis 2 Beschäftigte	€	0,00
		- 3 - 7 Beschäftigte	€	83,00
		- 8 - 15 Beschäftigte	€	273,00
		- 16 - 25 Beschäftigte	€	495,00
		- 26 - 50 Beschäftigte	€	860,00
		- 51 - 100 Beschäftigte	€	1 679,00
		- über 100 Beschäftigte	€	2 937,00
	Die im WKG vorgesehene Verdopplungsmöglichkeit bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.			
	Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des festen Betrages pro Betriebsstätte festgesetzt:	€	82,50	

605	<b>Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergütungsbetriebe</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<p>ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>1. Pro Betriebsstätte, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Schausteller</p> <p>b) Freizeitparks und Tierparks</p> <p>c) Theater, Varietés und Kabarets</p> <p>d) Peepshows</p> <p>e) Schaubergwerke</p> <p>f) Veranstaltungszentren</p> <p>g) Zirkusse und Tierschauen</p> <p>h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen</p> <p>i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen</p> <p>j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)</p> <p>k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)</p> <p>l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)</p> <p>m) Kartenbüros</p> <p>n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergütungsbetriebe</p> <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart zur Anwendung.</p> <p>2. Zuschlag pro Geschäft, basierend auf deren Anzahl im Vorjahr ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderfahrgeschäfte</li> <li>- Schieß- und Spielgeschäfte</li> <li>- Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen / Sitzplätze oder 12 Frontmeter)</li> <li>- Großfahrgeschäfte (über 20 Personen / Sitzplätze oder 12 Frontmeter)</li> </ul> <p>3. Zuschlag pro Vorführraum, basierend auf der Anzahl am 31.12. des Vorjahres, im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen (gilt für die Betriebsart c, f und g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorführraum 0 bis 100 Personen</li> <li>- Vorführraum 101 bis 350 Personen</li> <li>- Vorführraum 351 bis 500 Personen</li> <li>- Vorführraum 501 bis 1000 Personen</li> <li>- Vorführraum 1001 bis 2000 Personen</li> <li>- Vorführraum über 2000 Personen</li> </ul> <p>4. Zuschlag des Brutto Vorjahresumsatzes aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz wurde wie folgt festgesetzt</p> <p>5. Zuschlag pro Saal, basierend auf der Anzahl der Säle am 31.12. des Vorjahres, zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</p> <p>Gruppe I: Inhaber oder Pächter einer Kinovollkonzession</p> <p>Klasse I: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Klasse II: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Gruppe II: Inhaber oder Pächter einer eingeschränkten Kinokonzession</p> <p>Klasse I: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Klasse II: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Gruppe III: Münzfilmautomaten</p> <p>Klasse I: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)</p> <p>Klasse II: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p>	<p>€ 41,70</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 490,60</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 490,60</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 128,80</p> <p>€ 128,80</p> <p>€ 128,80</p> <p>€ 128,80</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 99,30</p> <p>€ 99,30</p> <p>€ 149,00</p> <p>€ 490,60</p> <p>€ 83,40</p> <p>€ 167,00</p> <p>€ 490,60</p> <p>€ 613,80</p> <p>€ 1 348,40</p> <p>€ 2 363,10</p> <p>0,00 ‰</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 164,00</p> <p>€ 328,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 200,00</p>
-----	---	--	---

606	<b>Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe</b>  Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2019 Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges (Gruppe)</li> </ul> <b>Gruppe 1:</b> Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre, Wettvermittler <b>Gruppe 2:</b> Spielbanken bzw. Casinos (GSpG) <b>Gruppe 3:</b> Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form <b>Gruppe 4:</b> Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 GSpG <b>Gruppe 5:</b> Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze <b>Gruppe 6:</b> Halten von Unterhaltungsspielapparaten <b>Gruppe 7:</b> • Fremdenführer, Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) • Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter), • Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) • Figurstudios • Gewerblicher Sportbetrieb (Tennis, Badminton und Squash) • Gewerblicher Sportbetrieb (Bahnengolf) • Gewerblicher Sportbetrieb (Golfplatz) • Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen • Pferde- und Reittrainer, Reitschulen • Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen • Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art • Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) • Segelschulen • Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation • Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler • Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler • Durchführung von Veranstaltungen • Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen • Organisation und Durchführung von Führungen • Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe • Tanzschulen • Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen • Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) • Wettterminals (Wettannahmeautomaten) • Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) • Solarien und • alle sonstigen Berufszweige  Beim Zusammentreffen von mehreren Gruppen an einer Betriebsstätte sind die festen Beträge zu addieren. <ul style="list-style-type: none"> <li>pro zum 31.12.2019 gemeldetem Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag</li> <li>pro zum 31.12.2019 gemeldetem Glücksspielapparat ein fester Betrag</li> <li>pro zum 31.12.2019 gemeldetem Unterhaltungsspielapparat ein fester Betrag</li> </ul> Ruhens sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€ 100,00  € 3 626,00 € 1 785,00 € 3 626,00 € 120,00 € 120,00 € 120,00  € 0,00 € 0,00 € 0,00  € 50,00
701	<b>Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b>  Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von der Zuordnung zu Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt:</li> </ul> Ruhens sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€ 370,00  € 185,00

702	<b>Fachgruppe der Finanzdienstleister</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.06.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	Die Grundumlage 2020 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Wertpapiervermittler und Tippgeber (Namhaftmachung von Personen) pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12 des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte wie folgt festgesetzt: a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 250,00 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 500,00 Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler und Tippgeber (Namhaftmachung von Personen) ist die Grundumlage 2020 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt: a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 130,00 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 260,00 Für die Berufsgruppen der Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen ist die Grundumlage 2020 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt: a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 150,00 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00 Für die Berufsgruppe der Wertpapiervermittler ist die Grundumlage 2020 pro Betriebsstätte wie folgt festgesetzt: a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) € 210,00 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00 Bei mehreren Berufszweigen sollen sämtliche Beträge zusammengezählt werden. Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2020 mit € 65,00 / € 130,00 festgesetzt.	
703	<b>Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro Mitglied ein fester Betrag: Ruhens sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€ 85,00 € 42,50
704	<b>Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG Ruhens sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:	€ 65,00 € 32,50
705	<b>Fachgruppe der Ingenieurbüros</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro Mitglied ein fester Betrag Ruhens sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€ 210,12 € 105,06



706	<p><b>Fachgruppe Druck</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<p>Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien wurde die Grundumlage 2020 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt: Mit einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von</p> <p>und zusätzlich mit in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag (Promillesatz) berechnet sich nach der an die im Jahr 2019 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Eine Differenzierung nach Berufszweigen erfolgt nicht. Die Beträge gelten für alle Berufszweige. Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu zahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Kl. 1 Nichtbetriebe</p> <p>Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen bis € 7.267,00</p> <p>Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00</p> <p>Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00</p> <p>Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00</p> <p>Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00</p> <p>Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00</p> <p>Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00</p> <p>Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00</p> <p>Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00</p> <p>Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00</p> <p>Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 90.841,00</p> <p>Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 90.841,00 bis € 109.009,00</p> <p>Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00</p> <p>Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00</p> <p>Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 218.019,00</p> <p>Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 218.019,00 bis € 254.355,00</p> <p>Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 254.355,00 bis € 290.691,00</p> <p>Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.691,00 bis € 327.028,00</p> <p>Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 327.028,00 bis € 363.364,00</p> <p>Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 363.364,00 bis € 436.037,00</p> <p>Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 436.037,00 bis € 508.710,00</p> <p>Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 508.710,00 bis € 581.383,00</p> <p>Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 581.383,00 bis € 726.728,00</p> <p>Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 726.728,00 bis € 872.074,00</p> <p>Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 872.074,00 bis € 1.017.420,00</p> <p>Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.017.420,00 bis € 1.162.765,00</p> <p>Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.162.765,00</p> <p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2019 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.</p> <p>Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2. Ruht (Ruhet) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des Grundbetrages zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze. Die Rechtsformstaffel ist nicht anzuwenden.</p>	<p>€ 223,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 14,00</p> <p>€ 58,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 211,00</p> <p>€ 299,00</p> <p>€ 394,00</p> <p>€ 475,00</p> <p>€ 563,00</p> <p>€ 628,00</p> <p>€ 767,00</p> <p>€ 1 001,00</p> <p>€ 1 227,00</p> <p>€ 1 440,00</p> <p>€ 1 657,00</p> <p>€ 1 885,00</p> <p>€ 2 088,00</p> <p>€ 2 256,00</p> <p>€ 2 760,00</p> <p>€ 3 117,00</p> <p>€ 3 476,00</p> <p>€ 3 930,00</p> <p>€ 4 374,00</p> <p>€ 4 820,00</p> <p>€ 5 267,00</p> <p>€ 6 142,00</p>
-----	---	--	--

707	<b>Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	Der feste Betrag für alle aktiven Immobilienverwalter der Fachgruppe Wien (Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung) beträgt	€	54,00
		für die anderen Mitglieder der Fachgruppe Wien beträgt dieser	€	0,00
		Der variable Betrag (umsatzabhängige Komponente) berechnet sich wie folgt:		
		Kl. 1 Umsatz 2018 bis € 10.000,--	€	100,00
		Kl. 2 Umsatz 2018 bis € 50.000,--	€	190,00
		Kl. 3 Umsatz 2018 bis € 100.000,--	€	390,00
		Kl. 4 Umsatz 2018 bis € 200.000,--	€	610,00
		Kl. 5 Umsatz 2018 bis € 400.000,--	€	865,00
		Kl. 6 Umsatz 2018 bis € 700.000,--	€	1 120,00
Kl. 7 Umsatz 2018 bis € 1.000.000,--	€	1 530,00		
Kl. 8 Umsatz 2018 über € 1.000.000,--	€	1 935,00		
	Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-)honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten). Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten. Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2018 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Für ruhende Berechtigungen beträgt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage die halbe Höhe.			
708	<b>Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft	• Pro Mitglied ein fester Betrag:	€	146,80
		• Pro weiterem zum 31.12.2019 gemeldeten Betriebsstättenstandort ein fester Betrag:	€	146,80
		Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG	€	73,40

<p><b>709</b></p>	<p><b>Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b> Wien Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines festen Betrages nach folgenden Stufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1: bis € 0,00</li> <li>- Klasse 2: bis € 1.500,00</li> <li>- Klasse 3: bis € 3.500,00</li> <li>- Klasse 4: bis € 7.000,00</li> <li>- Klasse 5: bis € 14.000,00</li> <li>- Klasse 6: bis € 21.000,00</li> <li>- Klasse 7: bis € 29.000,00</li> <li>- Klasse 8: bis € 36.000,00</li> <li>- Klasse 9: bis € 50.000,00</li> <li>- Klasse 10: bis € 70.000,00</li> <li>- Klasse 11: bis € 90.000,00</li> <li>- Klasse 12: bis € 120.000,00</li> <li>- Klasse 13: bis € 160.000,00</li> <li>- Klasse 14: bis € 210.000,00</li> <li>- Klasse 15: bis € 290.000,00</li> <li>- Klasse 16: bis € 450.000,00</li> <li>- Klasse 17: bis € 650.000,00</li> <li>- Klasse 18: bis € 1.000.000,00</li> <li>- Klasse 19: über € 1.000.000,00</li> </ul> </li> <li>• Ein Zuschlag pro im Jahr 2019 gemeldeten Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 700,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 1 050,00</p> <p>€ 1 200,00</p> <p>€ 1 350,00</p> <p>€ 1 500,00</p> <p>€ 1 700,00</p> <p>€ 2 000,00</p> <p>€ 2 500,00</p> <p>€ 3 500,00</p> <p>€ 5 000,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 130,00</p>
<p><b>710</b></p>	<p><b>Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</b> Wien Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.10.2019 dieser Beschluss tritt mit 01.01.2020 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen</li> <li>• Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen</li> <li>Mindestbetrag</li> <li>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</li> <li>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</li> </ul>	<p>3,0 ‰</p> <p>0,5 ‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>